beko Druckluftspray (nicht brennbar)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung	beko Druckluftspray (nicht brennbar)
Chemische Bezeichnung	
Produktart	Gemisch
Produktcode	296 44 400
UFI:	N4YV-501N-200A-V6GJ

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	- Aerosole
	- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

bk Handel GmbH
Innsbrucker Bundesstraße 126
AT-5020 Salzburg
Telefon +49 (0) 9091 90898-0

e-mail: info@beko-group.com

www.beko-group.com

1.4 - Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, 24 h Notrufnummer
Tel.: +43 1 406 43 43

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 3	Aerosol - Kategorie 3

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: Trans-1,3,3,3-Tetrafluroprop-1-ene (CAS No.: 29118-24-9)

Signalwort	:	Achtung
Piktogramme	:	keiner
Gefahrenhinweise		

H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
EUH-Sätze	: keiner

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoff.	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
vPvB-Stoff.	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken	- Kann Erfrierungen verursachen. - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

- Treibmittelgehalt

Chemische Bezeichnung	No	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Trans-1,3,3,3-Tetrafluroprop-1-ene INCI: TETRAFLUOROPROPENE	CAS-Nr. : 29118-24-9 INDEX-Nr. : EG-Nr. :	> 50 - <= 100	Press. Gas	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	- Für Frischluft sorgen. - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	- Bei Erfrierungen mit viel Wasser spülen. Kleidung nicht entfernen. - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Nach Augenkontakt	- Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. - Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. - Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken	- Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen	- Es liegen keine Informationen vor.
Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt	- Es liegen keine Informationen vor.
Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt	- Es liegen keine Informationen vor.
Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken	- Es liegen keine Informationen vor.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel	- ABC-Pulver - Kohlendioxid (CO2) - Schaum - Löschpulver
Ungeeignete Löschmittel	- Wasservollstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	- Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden. - Rauch nicht einatmen. - Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	- Kohlendioxid (CO2) - Kohlenmonoxid - Fluorphosgen - Fluorwasserstoff

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. - Für ausreichende Lüftung sorgen.
Einsatzkräfte	- Es liegen keine Informationen vor.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung	- Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen.
Methoden und Material für Reinigung	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Vorsichtig trocken aufnehmen. - Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. - Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
Ungeeignete Methoden	- Es liegen keine Informationen vor.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung	- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Aerosole

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

DNEL / PNEC

Trans-1,3,3,3-Tetrafluroprop-1-ene (29118-24-9)			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Langzeit inhalativ	3902 mg/m3	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	830 mg/m3	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.1 mg/l		

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	- Schutzhandschuhe mit Kälteisolierung und zusätzlich Gesichtsschild oder Augenschutz tragen. - Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen - Durchbruchzeit: > 480 min. - EN ISO 374 - Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) - Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen: Bei erhöhter Gefährdung zusätzlich - DIN EN 166
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	gasförmig	Aussehen	Aerosol
Farbe		Geruch	charakteristisch

Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	1.17 g/ml
Löslichkeit (Wasser)	0.373 g/l
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar

Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	<= 4
Selbstentzündungstemperatur	368 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	1170 g/l
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
VOC Composite Partial Pressure (Calculated @ 20oC/68oF)	Keine Daten verfügbar
C.A.R.B. V.O.C.	Keine Daten verfügbar
% Photo Chemically Reactive	Keine Daten verfügbar

- Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en gilt in der Schweiz nicht als VOC.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Frost
- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Erdalkalimetall

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Nicht eingestuft

Toxizität : Gemisch

LD50 oral (rat)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (rat)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (rabbit)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalation (rat)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalation dusts and mists (rat)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalation vapours (rat)	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

Toxizität : Stoffe

Trans-1,3,3,3-Tetrafluroprop-1-ene (29118-24-9)	
LC50 inhalation (rat)	> 207000 ppmV

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Nicht eingestuft

Schwere Augenschädigung/-reizung - Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität - Nicht eingestuft

Karzinogenität - Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität - Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Nicht eingestuft

- fehlende Daten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr - Nicht eingestuft

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 hr crustacea	Keine Daten verfügbar
LC50 96 hr fish	Keine Daten verfügbar
ErC50 algae	Keine Daten verfügbar
ErC50 other aquatic plants	Keine Daten verfügbar
NOEC chronic fish	Keine Daten verfügbar

NOEC chronic crustacea	Keine Daten verfügbar
NOEC chronic algae	Keine Daten verfügbar
NOEC chronic other aquatic plants	Keine Daten verfügbar

Toxizität : Stoffe

Trans-1,3,3,3-Tetrafluroprop-1-ene (29118-24-9)	
EC50 48 hr crustacea	> 160 mg/l
LC50 96 hr fish	> 117 mg/l
ErC50 algae	> 170 mg/l
NOEC chronic fish	> 117 mg/l
NOEC chronic algae	> 170 mg/l

- Der Stoff/das Gemisch erfüllen nicht die Kriterien der akuten Gewässergefährdung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP], Anhang I.

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	<= 4

- Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. - 15 01 10 * - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

	- Leere(n) oder teilentleerte(n) Verpackung/Behälter/Dose nach vorschriftsmäßiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen. - Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Entsorgung über das Abwasser	- Es liegen keine Informationen vor.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	- Der Abfall ist besonders überwachungsbedürftig. - Abfälle getrennt sammeln. - Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen. - Der Abfall ist bis zu einer Beseitigung getrennt von anderen Abfallarten zu halten.
Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften	- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR)	:	UN1950
UN-Nummer (RID)	:	UN1950
UN-Nummer (ADN)	:	Nicht anwendbar
UN-Nummer (IMDG)	:	UN1950
UN-Nummer (IATA)	:	UN1950

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)	:	AEROSOLS, NON-FLAMMABLE

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen	:	2
ADR Klassifizierungscode:	:	5A
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (RID)	:	2

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (IMDG)	:	2
Piktogramme		
Transportgefahrenklassen (IATA)	:	2
Piktogramme		

14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	:	
Verpackungsgruppe (RID)	:	
Verpackungsgruppe (IMDG)	:	
Verpackungsgruppe (IATA)	:	

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren	:	Nein
Meeresschadstoff	:	Nein

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

ADR		
ADR Klassifizierungscode:	:	5A
ADR Sondervorschriften	:	190+327+344+625
ADR Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
ADR Freigestellte Mengen	:	E0
ADR Verpackungsanweisung	:	P207 LP200
ADR Verpackung Sondervorschriften	:	PP87 RR6 L2
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung	:	MP9
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
ADR Tankcodierung	:	
ADR-Tanks Sondervorschriften	:	
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	
ADR Beförderungskategorie	:	3
ADR Tunnelbeschränkungscode	:	E
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung	:	CV9 CV12
Sondervorschriften für Versandstücke	:	V14
Sondervorschriften für lose Schüttung	:	
Sondervorschriften für Betrieb	:	
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	:	

RID		
Sondervorschriften	:	
Begrenzte Menge (LQ)	:	
Freigestellte Mengen	:	

IMDG		
Sondervorschriften	:	63 190 277 327 344 381 959
Begrenzte Menge (LQ)	:	
Freigestellte Mengen	:	E0
Verpackungsanweisung	:	P207 LP200
Verpackung Sondervorschriften	:	PP87 L2
IBC Anweisung(en)	:	
IBC Vorschriften	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
EmS Codes	:	F-D, S-U
Stauung und Handhabung	:	Kategorie None SW1 SW22
Trennung	:	SG69
Eigenschaften und Bemerkungen	:	

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

IATA		
PCA - Freigestellte Mengen	:	E0
PCA - Limited Quantity - Packing Instructions	:	Y203
PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package	:	30kg
PCA - Packing Instructions	:	203
PCA - Maximum Net Quantity per Package	:	75kg
CAO - Packing Instructions	:	203
CAO - Maximum Net Quantity per Package	:	150kg
Sondervorschriften	:	A98 A145 A167 A802
ERG Code	:	2L

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe REACH candidates	Nein
Stoffe Annex XIV	Nein
Stoffe Annex XVII	Nein

VOC-Gehalt	1170 g/l

- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);
- – RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)
- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Schweizer Vorschriften: Art. 4 Abs. 1 Bst. 4 der Verordnung über den Jugendarbeitsschutz (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeit und Jugend (SR 822.115.2).

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt für das Produkt	- Es liegen keine Informationen vor.

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	28/08/2023		

Abkürzungen und Akronyme

- ADR – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- CAS – Chemical Abstracts Service number/Chemical Abstracts Service-Nummer
- EC50 – Effective concentration to 50% of a test population (half maximal effective concentration)/ Effektive Konzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale effektive Konzentration).
- IMDG – International Maritime Dangerous Goods/ Internationale Gefahrgüter im Seeverkehr
- LC50 – Lethal Concentration to 50 % of a test population/ Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation.
- LD50 – Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)/ Letale Dosis bis zu 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis).
- PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance/ Persistente, bioakkumulierbare und giftige Substanz.
- PNEC(s) – Predicted No Effect Concentration(s)/ Voraussichtliche Konzentration(en) ohne Wirkung.
- RID – Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail/ Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative/ Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
- IC50 – Inhibitory concentration to 50% of a test population (half maximal inhibitory concentration)/ Hemmkonzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale Hemmkonzentration).
- IMO – International Maritime Organization.
- MSDS – Material Safety Data Sheet/ Datenblatt zur Materialsicherheit.
- NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health/ Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- NOEC – No effect concentration/ Keine Effektkonzentration.

Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 3	Aerosol - Kategorie 3
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
Press. Gas	Gase unter Druck

beko Druckluftspray (nicht brennbar)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** *** ***